XXX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 62bis Berufseinführung

1 ~~Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme~~**Während der Berufseinführung** wird die Lehrperson durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen begleitet. **Der Bildungsrat bestimmt das Grundangebot.**

1bis Der Kanton trägt die Kosten für das Grundangebot. Der Schulträger kann auf eigene Kosten weitergehende Dienstleistungen beziehen.

2 Der Rat bezeichnet eine Lehrperson, welche die Lehrperson während der Berufseinführung berät und fördert. ~~Der Kanton trägt die Kosten.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[3]

---

1 ABl 2026-00.259.253.
2 sGS 213.1.
3 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki